

Ablauf der Referendumsfrist: 20. Mai 2015

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Nr. 40

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Änderung vom 16. März 2015*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. September 2014¹,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972² wird wie folgt geändert:

§ 9 *Absatz 1d*

¹ Das Gesetz ist nicht anwendbar

d. bei Dienstanweisungen an das Personal der Gemeinwesen.

§ 22 *Absatz 1^{bis} (neu)*

^{1bis} Bei Kollektiveingaben oder inhaltlich gleichen Einzeleingaben kann die Behörde eine Frist zur Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils oder eines gemeinsamen Vertreters setzen. Kommen die Beteiligten dieser Aufforderung innert Frist nicht nach, kann die Behörde entweder ein Zustellungsdomizil bezeichnen oder einen Vertreter bestimmen.

*K 2015 857

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2015.

² G XVIII 193

§ 26 *2. Form des Verfahrens*

¹ Der Verkehr mit den Behörden ist schriftlich und kann bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen elektronisch erfolgen. Vorbehalten bleiben Vorschriften, welche Parteiverhandlungen vorschreiben oder gestatten oder ein persönliches Erscheinen verlangen.

² Wenn eine Behörde über einen elektronischen Zugang verfügt, können Eingaben in elektronischer Form mit einer anerkannten elektronischen Signatur der absendenden Person übermittelt werden.

³ Bei elektronischer Übermittlung kann die Behörde verlangen, dass die Eingabe in Papierform nachgereicht wird.

⁴ Der Regierungsrat und das Kantonsgericht regeln die Einzelheiten ihrer Verfahren durch Verordnung. Sie können insbesondere Bestimmungen über das Format der elektronischen Übermittlung, die Anforderungen an die elektronische Eröffnung, die elektronische Aktenführung und über die Haftung erlassen.

§ 28 *Absatz 4 (neu)*

⁴ Die Parteien können überdies eine elektronische Zustelladresse angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf elektronischem Weg erfolgen dürfen. Die Behörden haben ihre Entscheide mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen.

§ 30 *Absatz 1b*

¹ Die Behörde kann ihre Mitteilung im Kantonsblatt veröffentlichen:

- b. gegenüber einer Partei, die sich im Ausland aufhält und keinen erreichbaren Vertreter hat, wenn die Zustellung an ihren Aufenthaltsort unmöglich ist oder wenn die Partei entgegen § 28 Absatz 3 kein Zustellungsdomizil im Kanton Luzern bezeichnet hat;

§ 33 *Absatz 2^{bis} (neu)*

^{2bis} Im Fall der elektronischen Zustellung ist die Frist eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse der Behörde spätestens am letzten Tag der Frist durch ihr Informatiksystem bestätigt worden ist.

§ 48 *Absatz 1^{bis} (neu)*

^{1bis} Die Behörde kann Akten auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme freigeben oder zustellen, wenn die Parteien damit einverstanden sind.

§ 51 *Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2*

¹ Die Behörde kann Parteien, Parteivertretern und Dritten einen Verweis erteilen oder ihnen eine Ordnungsbusse bis zu 2000 Franken auferlegen, wenn sie in einer Verwaltungssache

²Die durch schuldhafte Säumnis entstandenen Mehrkosten gehen zulasten der säumigen Parteien, Parteivertreter oder Dritten.

§ 105 *Absatz 1*

¹Wenn Parteien, Parteivertreter oder Dritte den Augenschein unberechtigt verhindern, kann die Behörde Ordnungsbussen bis 2000 Franken verhängen (§ 51), Strafe wegen Ungehorsams nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches³ androhen oder den Augenschein mit polizeilicher Hilfe durchführen.

§ 133 *Absatz 3 (neu)*

³Bei elektronischer Übermittlung muss die Rechtsmittelschrift mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein.

§ 154 *Absatz 2*

²Sie können neue Tatsachen und Beweismittel unterbreiten.

§ 187 *Absatz 1*

¹Wenn dem Beschwerdebeklagten ein grobes Verschulden zur Last fällt, kann ihm die Beschwerdeinstanz die Verfahrenskosten und eine Ordnungsbusse bis zu 2000 Franken auferlegen.

§ 197 *Absatz 1*

¹Die Behörde setzt im Rechtsspruch ihres Entscheides zulasten der pflichtigen Parteien oder Gemeinwesen die Verfahrenskosten fest. Diese können pauschal festgesetzt werden.

§ 198 *Absatz 3*

³Wer durch pflichtwidriges Verhalten im Verfahren, verspätetes Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln oder sonst wie unnötige Kosten verursacht, hat diese zu bezahlen.

§ 201 *Absatz 1*

¹Wenn an Rechtsmittelverfahren Parteien mit gegensätzlichen Interessen beteiligt sind, wird der obsiegenden Partei zulasten jener, die unterliegt oder Rückzug erklärt oder auf deren Begehren nicht eingetreten wird, eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen. In familienrechtlichen Verfahren kann die Parteientschädigung abweichend von diesem Grundsatz festgelegt werden.

³ SR 311.0

II.

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988⁴ wird wie folgt geändert:

§ 152 *Absatz 1*

¹ Verletzt jemand seine amtlichen Pflichten nach diesem Gesetz, kann ihm der Regierungsrat einen Verweis erteilen oder eine Ordnungsbusse bis zu 2000 Franken auferlegen.

III.

Die Änderung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 16. März 2015

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Franz Wüest

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁴ SRL Nr. 10